

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst · Postfach 2 61 · 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

1012-142/9/3

☎ (05 11)

Bearbeiter

120- 8712

Hannover

06.02.1989

Vermittlung
120-1

Ordnungen für die Zentrale Einrichtung Werkstätten und für die Zentrale Einrichtung für wissenschaftlich-technische Ausstattung; hier: Änderungen der Ordnungen

Bezug: Ihr Bericht vom 06.05.1988 - V 6-7/03/08-Schr/Gru -

Hiermit genehmige ich gemäß § 77 Abs. 1 und 4 Nr. 2 NHG die mit o.a. Bericht vorgelegten Änderungen der Ordnungen für die Zentrale Einrichtung Werkstätten und für die Zentrale Einrichtung für wissenschaftlich-technische Ausstattung.

Im Hinblick auf § 3 Abs. 1 der Ordnung für die Zentrale Einrichtung für wissenschaftlich-technische Ausstattung gehe ich davon aus, daß weiterhin ein Grund für die von der Regel abweichende Zusammensetzung der Mitgliedergruppe der Professoren (§ 80 Abs. 4 Satz 1 bzw. Satz 3 NHG) vorliegt; ggf. bitte ich um Bericht.

Die Änderung einschließlich meines Genehmigungsvermerks ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

Im Auftrage
Fürstenberg



Beglaubigt:

Göfßling
Kanzlei-Angestellte

Ordnung für die Zentrale Einrichtung Werkstätten

in der genehmigten Fassung vom 06.02.89

- ZEW -

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Zentrale Einrichtung Werkstätten (ZEW) betreibt die naturwissenschaftlichen Werkstätten der Universität Oldenburg, die vornehmlich Dienstleistungen für die Fachbereiche Biologie, Physik und Chemie sowie für den Fachbereich Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaften erbringen. Die Werkstätten haben insbesondere die Aufgabe, im Handel nicht erhältliche Geräte und Anlagen herzustellen sowie gewerbliche Geräte und Anlagen an die besonderen wissenschaftlichen Anforderungen anzupassen.
- (2) Die ZEW ist zu Dienstleistungen für andere Organisationseinheiten nach Maßgabe der Benutzungsordnung und des Arbeitsplanes verpflichtet.

§ 2

Leitung der Zentralen Einrichtung Werkstätten

- (1) Die Leitung der ZEW obliegt einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, der/die grundsätzlich in der Laufbahn der Akademischen Räte einzustellen ist.
- (2) Der Leiter/Die Leiterin der ZEW entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der der ZEW zur Verfügung stehenden Mittel und des Arbeitsplans
 - a) über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen der ZEW,
 - b) über die Verwendungen der Planstellen, anderer Stellen und Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der ZEW zugeordnet oder zugewiesen sind,
 - c) über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter/der Mitarbeiterinnen, deren Stellen der ZEW zugeordnet oder zugewiesen sind. Der Leiter/Die Leiterin soll zur Vorbereitung eines Einstellungsvorschlages an den Präsidenten eine Besetzungskommission (§ 83 Abs. 1 Grundordnung) bilden,
 - d) über den Einsatz der Mitarbeiter/der Mitarbeiterinnen der ZEW.

- 2 -

- (3) Der Leiter/Die Leiterin der ZEW ist Vorgesetzter/Vorgesetzte der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der ZEW; er/sie ist nicht befugt, einem/einer Angestellten oder einem Arbeiter/einer Arbeiterin Aufgaben zuzuweisen, die eine Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Vergütungs- oder Lohngruppe zur Folge haben würden.
- (4) Der Leiter/Die Leiterin der ZEW vertritt die ZEW und führt ihre laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Vor Entscheidungen, welche die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter/der Mitarbeiterinnen erheblich berühren, soll der Leiter/die Leiterin den betroffenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (5) Der Leiter/Die Leiterin der ZEW wird vom Präsidenten auf Vorschlag der ständigen zentralen Kommission nach § 3 bestellt.

§ 3

Verantwortung für die Zentrale Einrichtung Werkstätten

- (1) Die ZEW steht unter der Verantwortung des Senates. Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung bildet der Senat eine ständige zentrale Kommission. Sie besteht aus vier Professoren/Professorinnen, einem Studenten/einer Studentin, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin im technischen und Verwaltungsdienst. Die Professoren/die Professorinnen sind die Dekane der Fachbereiche 5 (Philosophie, Psychologie, Sportwissenschaft), 7 (Biologie), 8 (Physik) und 9 (Chemie) oder von ihnen benannte Vertreter. Der Student/Die Studentin und der wissenschaftliche Mitarbeiter/die wissenschaftliche Mitarbeiterin in der ständigen zentralen Kommission nach Satz 1 müssen Mitglieder der Fachbereiche 5, 7, 8 und 9 sein; der Mitarbeiter/die Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst muß der ZEW angehören.
- (2) Die ständige zentrale Kommission schlägt - unterstützt durch den Leiter/die Leiterin der ZEW - dem Senat den Haushaltsbedarf vor, der für den Aufgabenbereich der ZEW angemeldet werden soll.
- (3) Die Kommission gemäß Abs. 1 ist vor Entscheidungen des Leiters/der Leiterin der ZEW gemäß § 2 Abs. 2b) und d) sowie in grundsätzlichen Angelegenheiten von § 2 Abs. 2a) zu hören. Die Stellungnahme der Kommission gemäß Abs. 1 darf nicht die Führung der laufenden Geschäfte (§ 2 Abs. 4) berühren. Der Leiter/Die Leiterin der ZEW bezieht die Stellungnahme der Kommission gemäß Abs. 1 in seine/ihre Entscheidungsfindung ein; er/sie soll von der Stellungnahme nur aus zwingendem rechtlichen Grunde abweichen.

- 3 -

- (4) Der Leiter/Die Leiterin der ZEW gehört der ständigen zentralen Kommission mit beratender Stimme an. Er/Sie berichtet der ständigen zentralen Kommission regelmäßig, mindestens einmal jährlich über den Arbeitsplan der ZEW, die Art und Weise seiner Durchführung und die Aufgabenerfüllung der ZEW nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses. Der Bericht muß insbesondere den künftigen Haushaltsbedarf der ZEW verdeutlichen.
- (5) Die ständige zentrale Kommission ist für die Ordnungen zur Regelung der Aufgaben, der Organisation und der Benutzung der ZEW zuständig. Vor ihrer Beschlußfassung holt sie einen Vorschlag der Versammlung gemäß § 4 ein.
- (6) Die ständige zentrale Kommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Professoren/Professorinnen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin für eine Amtszeit von zwei Jahren.

§ 4

Versammlung der ZEW

- (1) Die Versammlung der in der ZEW tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kommt mindestens einmal im Semester zusammen und ist darüber hinaus von dem Leiter/der Leiterin der ZEW auf Antrag eines Drittels der Mitarbeiter/der Mitarbeiterinnen der ZEW einzuberufen.
- (2) Die Versammlung der ZEW berät mindestens einmal im Semester über den Entwicklungsplan der ZEW und die Art und Weise ihrer Durchführung sowie über andere grundlegende Angelegenheiten der ZEW; sie kann Empfehlungen an den Leiter der ZEW aussprechen.

§ 5

Anhörung anderer Fachbereiche

Vor Entscheidungen des Leiters/der Leiterin der ZEW gemäß § 2 Abs. 2, die Auswirkung auf die Organisation von Lehre, Studium und Forschung haben können, ist dem betroffenen Fachbereich, der nicht in der Kommission gemäß § 3 Abs. 1 vertreten ist, Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Dekan zu geben. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ordnung für die Zentrale Einrichtung für
wissenschaftlich-technische Ausstattung (ZEFA)**

in der genehmigten Fassung vom 06.02.89

- ZEFA -

§ 1

Aufgaben

Die Aufgaben der Zentralen Einrichtung für wissenschaftlich-technische Ausstattung (ZEFA) sind

- die Beschaffung von wissenschaftlich-technischem Gerät für alle Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten entsprechend der geltenden Beschaffungsordnung;
- die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien für Lehre und Forschung entsprechend der geltenden Beschaffungsordnung;
- Lagerhaltung (Chemikalien, Glasgeräte, sonstiges Labormaterial sowie Laborgerätschaft);
- Wartung der wissenschaftlich-technischen Ausstattung der Universität;
- Dienstleistungen für die Bereiche Repro-, Foto- und Kartographie sowie technisches Zeichnen.

§ 2

**Leitung der Zentralen Einrichtung für
wissenschaftlich-technische Ausstattung**

- (1) Die Leitung der ZEFA obliegt einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, der/die grundsätzlich in der Laufbahn der Akademischen Räte einzustellen ist.
- (2) Der Leiter/Die Leiterin der ZEFA entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der der ZEFA zur Verfügung stehenden Mittel und des Arbeitsplans
 - a) über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen der ZEFA,
 - b) über die Verwendungen der Planstellen, anderer Stellen und Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der ZEFA zugeordnet oder zugewiesen sind,
 - c) über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter/der Mitarbeiterinnen der ZEFA. Der Leiter/Die Leiterin soll zur Vorbereitung eines Einstellungsvorschlages an den Präsidenten eine Besetzungskommission (§ 83 Abs. 1 Grundordnung) bilden,
 - d) über den Einsatz der Mitarbeiter/der Mitarbeiterinnen der ZEFA.

- 2 -

- (3) Der Leiter/Die Leiterin der ZEFA ist Vorgesetzter/Vorgesetzte der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der ZEFA; er/sie ist nicht befugt, einem/einer Angestellten oder einem Arbeiter/einer Arbeiterin Aufgaben zuzuweisen, die eine Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Vergütungs- oder Lohngruppe zur Folge haben würden.
- (4) Der Leiter/Die Leiterin der ZEFA vertritt die ZEFA und führt ihre laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Vor Entscheidungen, welche die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter/der Mitarbeiterinnen erheblich berühren, soll der Leiter/die Leiterin den betroffenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (5) Der Leiter/Die Leiterin der ZEFA wird vom Präsidenten auf Vorschlag der zentralen ständigen Kommission nach § 3 bestellt.

§ 3

**Verantwortung für die Zentrale Einrichtung für
wissenschaftlich-technische Ausstattung**

- (1) Die ZEFA steht unter der Verantwortung des Senates. Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung bildet der Senat eine ständige zentrale Kommission. Sie besteht aus fünf Professoren/Professorinnen, einem Studenten/einer Studentin, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin im technischen und Verwaltungsdienst der ZEFA. Drei Professoren/Professorinnen werden von den Dekanen der Fachbereiche 7 (Biologie), 8 (Physik) und 9 (Chemie) und zwei von den Dekanen der übrigen Fachbereiche vorgeschlagen.
- (2) Die zentrale ständige Kommission schlägt - unterstützt durch den Leiter/die Leiterin der ZEFA - dem Senat den Haushaltsbedarf vor, der für den Aufgabenbereich der ZEFA angemeldet werden soll.
- (3) Der Leiter/Die Leiterin der ZEFA gehört der ständigen zentralen Kommission mit beratender Stimme an. Er/Sie berichtet der ständigen zentralen Kommission regelmäßig, mindestens einmal jährlich über den Arbeitsplan der ZEFA, die Art und Weise seiner Durchführung und die Aufgabenerfüllung der ZEFA nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses. Der Bericht muß insbesondere den künftigen Haushaltsbedarf der ZEFA verdeutlichen.
- (4) Die ständige zentrale Kommission ist für die Ordnung zur Regelung der Aufgaben, der Organisation und der Benutzung der ZEFA zuständig. Vor ihrer Beschlußfassung holt sie einen Vorschlag der Fachbereiche gem. § 5 sowie der Versammlung der ZEFA gemäß § 4 ein. Bei Regelungen, die die Fachbereiche 7, 8 und 9 gemeinsam betreffen, holt die zentrale Kommission einen gemeinsamen Vorschlag der Dekane der Fachbereiche 7, 8 und 9 ein.

...

- 3 -

- (5) Die zentrale ständige Kommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden Professoren/Professorinnen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin für eine Amtszeit von zwei Jahren.

§ 4

Versammlung der ZEFa

- (1) Die Versammlung der in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kommt mindestens einmal im Semester zusammen und ist darüber hinaus von dem Leiter/der Leiterin auf Antrag eines Drittels der Mitarbeiter/der Mitarbeiterinnen dieser Einrichtung einzuberufen.
- (2) Die Versammlung der ZEFa berät mindestens einmal im Semester über die Entwicklungsplanung der ZEFa und die Art und Weise seiner Durchführung sowie über andere grundlegende Angelegenheiten der ZEFa; sie kann Empfehlungen an den Leiter/die Leiterin der ZEFa aussprechen.

§ 5

Anhörung der Fachbereiche

- (1) Vor Entscheidungen des Leiters/der Leiterin der ZEFa gemäß § 2 Abs. 2, die Auswirkung auf die Organisation von Lehre, Studium und Forschung haben können, ist dem betroffenen Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Dekan zu geben. Der Leiter/Die Leiterin der ZEFa bezieht die Stellungnahme in seine/ihre Entscheidungsfindung ein; im Nichteinigungsfall kann der Dekan eine Empfehlung der ständigen zentralen Kommission gemäß § 3 herbeiführen, von der der Leiter/die Leiterin nur aus zwingendem rechtlichen Grunde abweichen soll.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 S. 1, die die Chemikalien-, Gas- und Labormateriallagerung sowie den Bereich Wartung betreffen, hat der Leiter/die Leiterin Einvernehmen mit den Dekanen der Fachbereiche 7 und 9 herzustellen. Entscheidungen in diesen Fällen dürfen nicht gegen eine gemeinsame Empfehlung der Dekane der Fachbereiche 7 und 9 getroffen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.